



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Jörg Mitzlaff  
openPetition GmbH  
Am Friedrichshain 34  
  
10407 Berlin

Geschäftszeichen VI 1 - 088a 08.01.02-  
001/2014  
Bearbeitung Herr Küthe  
Telefon 1610  
Fax  
E-Mail martin.kuethe@landwirtschaf  
t.hessen.de  
Ihr Zeichen Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 11.10.2023  
Datum 23. Januar 2025

### Waldwende in Hessen

Petition Nr. 05172/20,

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 haben Sie sich an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewendet und die o.g. Petition vorgetragen.

Sie beschreiben die Herausforderung, den hessischen Wald im Hinblick auf die sich rasch ändernden klimatischen Bedingungen vital und resilient zu erhalten. Dabei kritisieren Sie die aus Ihrer Sicht nicht ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen im Hessischen Waldgesetz und die Art der Bewirtschaftung des Waldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst. Letzteres begründen Sie mit der Zunahme der Baumschäden und der Kronenverlichtungen, die aus Ihrer Sicht nicht nur eine Folge des Klimawandels sind, sondern auch durch die bisherige Forstwirtschaft entstehen. Hier nennen Sie beispielhaft Bodenschäden durch den Einsatz schwerer Forstmaschinen, Kahlschläge nach flächigen Kalamitäten und einiges mehr.

D-65189 Wiesbaden,  
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:  
[poststelle@landwirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@landwirtschaft.hessen.de)

Internet:  
[www.landwirtschaft.hessen.de](http://www.landwirtschaft.hessen.de)



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER  
FAHRRADFREUNDLICHER  
ARBEITGEBER  
Eine Initiative der EU und des ADAC

Der Hessische Landtag hat in seiner 25. Plenarsitzung am 20. November 2024 gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 21/1278) beschlossen, die o.a. Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

In Erfüllung dieses Auftrages teile ich Ihnen zu den von Ihnen angesprochenen Themen und Forderungen (*in kursiver Schrift kenntlich gemacht*) Folgendes mit:

1. Anpassung der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen

Zur Anpassung der forstrechtlichen Regelungen im Bundeswaldgesetz (BWaldG) hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Schreiben vom 1. November 2024 den Bundesländern einen Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes übersandt und die Beteiligung der Verbände und der Länder eingeleitet. Mit Schreiben vom 11. November 2024 teilte das BMEL mit, dass das Gesetzesvorhaben angesichts der aktuellen bundespolitischen *Lage in der verkürzten Legislatur nicht mehr zum Abschluss kommen werde*. Ob es nach der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im neu gebildeten Bundestag zu einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes kommen wird, bleibt offen.

Zum Hessischen Waldgesetz (HWaldG) ist anzumerken, dass es – auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels – eine bewährte rechtliche Grundlage bildet, um den Wald zu erhalten, zu schützen, zu pflegen, zu nutzen und dabei zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen zu sichern.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HWaldG ist das Ziel verankert, den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren sowie eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion des Waldes beinhaltet § 1 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG bereits die Verpflichtung, im Rahmen nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten, Kohlenstoff in

möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion).

Es gehört nach § 3 Abs. 1 HWaldG zu den Grundpflichten der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist nach § 4 Abs. 1 eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen sichert.

§ 4 Abs. 2 HWaldG konkretisiert insbesondere die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, nämlich:

1. die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
2. die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Aufbau gesunder, stabiler und vielfältiger Wälder,
3. die Vermeidung von Kahlschlägen mit einer Flächengröße von mehr als 1 Hektar,
4. die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
6. die Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
7. das pflegliche Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
8. die Anwendung angepasster bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,
9. die bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
10. die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt,
11. das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung.

## 2. Umstellung der konventionellen Forstwirtschaft auf ein ganzheitliches Waldökosystem-Management

In der Petition fordern Sie eine Einstellung der „konventionellen Praktiken der Forstwirtschaft“. Diese werden von Ihnen als ursächlich für die massiven Waldschäden der letzten Jahre angesehen; das Klima soll hierbei nur eine der Ursachen sein.

Es werden in der Petition verschiedene *Forderungen* (*im Folgenden wieder kursiv gesetzt und unterstrichen*) gestellt, zu denen im Einzelnen Folgendes anzumerken ist:

### Unterlassung von Kahlschlägen, Femel- und Schirmschlägen

Das Hessische Walgesetz trägt dieser Forderung bereits Rechnung. § 4 Abs. 2 HWaldG beinhaltet die Maßgabe, dass Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 1 Hektar zu vermeiden sind.

Große Kahlschläge sind seit mehreren Jahrzehnten in Hessen keine gängige Praxis in der Forstwirtschaft. Im Staatswald des Landes Hessen werden Waldbestände in der Regel durch Einzelstammnutzung und somit durch Auflichtung des Kronendaches genutzt. In älteren Beständen wird durch die damit verbundene Auflichtung des Kronendaches die Naturverjüngung eingeleitet oder es werden unter dem Kronendach durch Pflanzung andere Baumarten – als sogenannter Voranbau – eingebracht.

Für die Verjüngung von Lichtbaumarten, wie zum Beispiel der Eiche oder Kiefer, ist die Schaffung eines ausreichenden Lichtangebotes notwendig. Um klimatolerante Lichtbaumarten, wie die Eiche, in der Verjüngung zu fördern, sind Femelhiebe erforderlich.

### Waldentwicklung auf Basis der standörtlichen Grundlagen im Rahmen einer natürlichen Sukzession

Die Wiederbewaldung und der Waldumbau basieren in Hessen bereits seit Jahrzehnten auf standörtlicher Grundlage.

Im Rahmen des naturnahen Waldbaus hat die Naturverjüngung Vorrang. Pflanzung erfolgt, wenn sich keine standortgerechte Naturverjüngung einstellt. Durch Pflanzung können zudem weiteren Baumarten eingebracht werden, um klimaresiliente Mischwälder aufzubauen.

Der Klimawandel führt zu einer starken Verschiebung der Standortbedingungen; derzeit stockende Waldbestände werden daher künftig vielerorts nicht mehr standortgerecht sein. Auf etlichen Flächen, auf denen die Fichte nicht mehr standortgerecht ist, würde sich wieder nur Fichte durch Naturverjüngung etablieren. Auf den in den letzten Jahren entstandenen Freiflächen ist der aktive Waldumbau hin zu klimastabilen Mischwäldern notwendig, sofern zu erwarten ist, dass sich keine standortgerechte Naturverjüngung einfindet.

Für die Wiederbewaldung des hessischen Staatswaldes wurden besondere Vorgaben gemacht. So soll u.a.

- die Wiederbewaldung an den zukünftigen Standortbedingungen ausgerichtet werden,
- nicht mehr verwertbares Totholz (außer Verkehrssicherung etc.) auf der Fläche belassen werden,
- Verjüngung mit grundsätzlich 4 bis 5 Baumarten etabliert werden,
- Vorwald berücksichtigt werden,
- nicht standortgerechte Verjüngung ergänzt oder umgebaut werden.

Um die für einen Standort zukünftig passenden, klimaresilienten Baumarten auswählen zu können, wurde im Rahmen des „Integrierten Klimaschutzplanes 2025“ das Projekt „Klimarisikokarten Forst – Verbesserte Beratungsgrundlagen für neue Herausforderungen an hessische Waldbesitzer“ durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), den Landesbetrieb Hessen-Forst und den Hessischen Waldbesitzerverband umgesetzt. Hierbei wurden Empfehlungen für die Baumartenwahl und für die Bestandesbehandlung unter den Bedingungen des Klimawandels erarbeitet, um so die vielfältigen Funktionen der Wälder langfristig zu sichern. Auf der Grundlage der Ergebnisse der NW-FVA wurden Karten online zur Verfügung gestellt, auf denen für die gesamte hessische Waldfläche Vorschläge für eine zukünftige Waldbestockung, sogenannte Waldentwicklungsziele (WEZ), zu sehen sind. Diese bilden die Grundlage für die Wiederaufforstung im Staatswald und für die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzender.

Dort, wo sich durch Naturverjüngung auch künftig angepasste Baumarten einstellen, werden diese übernommen oder es werden durch Pflanzung weitere Baumarten zu vielfältigen Mischbeständen ergänzt.

Belassen von stehendem Totholz auf Kalamitätsflächen und Erhöhung des Totholzanteils auf 40 fm/ha

Totholz wird von den meisten Forstbetrieben – wo immer möglich – auf den Kalamitätsflächen belassen, insbesondere wenn von dem Totholz keine Waldschutzprobleme mehr ausgehen. Die Entnahme von stehendem Totholz ist allerdings dann unvermeidlich, wenn dies aufgrund der Verkehrssicherungspflicht oder des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

Die aktuellen Ergebnisse der 4. Bundeswaldinventur (BWI4), die im Oktober 2024 veröffentlicht wurde, zeigen für den hessischen Wald, dass die positive Entwicklung beim Totholz in den vergangenen Jahren fortgesetzt werden konnte und der in der Petition genannte Wert bereits nahezu erreicht ist. Die Ergebnisse der BWI4 ergaben für die Wälder in Hessen einen Totholzvorrat von rund 39 Kubikmetern je Hektar. Der Totholzvorrat hat im Vergleich zur Vorinventur deutlich um 13,6 Kubikmeter je Hektar zugenommen. Der Totholzvorrat in den Wäldern Hessens ist der höchste Wert im Bundesländervergleich. Der Wert liegt um rund zehn Kubikmeter über dem Bundesdurchschnitt.

Nähere Informationen zu den Ergebnissen der BWI4 für Hessen sind abrufbar unter folgendem Link: <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/vierte-bundeswaldinventur-liefert-aktuelle-daten-zum-wald>

Waldentwicklung auf der Basis der standortheimischen Baumarten unter Berücksichtigung lokaler Varietäten und Genotypen sowie der Verzicht auf die Einbringung von nicht-heimischen Baumarten

Die bereits genannten Empfehlungen der NW-FVA sind für die Waldentwicklung in Hessen eine fundierte wissenschaftliche Grundlage. Die empfohlenen WEZ beinhalten grundsätzlich standortheimische Baumarten, aber auch – in Mischung und in Ergänzung hierzu – alternative Baumarten, die sich aufgrund der klimatischen Veränderungen anbieten.

Die Empfehlungen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem/hessen>.

Zur Eignung von Herkünften insbesondere der Hauptbaumarten liegen bereits vielfältige Ergebnisse der Provenienzforschung vor. Geeignete Bestände werden nach

den Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetztes (FoVG) zugelassen und in einem amtlichen Register geführt. Für die Baumarten wurden auf naturräumlich-standörtlicher Grundlage Herkunftsgebiete ausgewiesen, in denen vergleichbare Bedingungen herrschen. Die forstlichen Versuchsanstalten geben, bezogen auf Baumart und Herkunftsgebiet, sogenannte Herkunftsempfehlungen heraus, die laufend an neue Erkenntnisse angepasst werden. Lokale, bewährte Herkünfte werden hierbei meist besonders empfohlen. Die durch den Klimawandel verursachten Standortveränderungen werden dabei berücksichtigt und auch Herkünfte empfohlen, die für künftige Bedingungen besser geeignet erscheinen.

Infolge des Klimawandels ist es auch in Hessen in den Jahren seit 2018 durch Extremwetterereignisse wie Stürme und langanhaltende Dürreperioden mit darauffolgenden Borkenkäferkalamitäten zu massiven Waldschäden gekommen. Insbesondere bei der Baumart Fichte sind dadurch viele Waldbestände verloren gegangen und nun wieder in Bewaldung zu bringen. Im Koalitionsvertrag für Hessen ist vereinbart, dass für den Aufbau klimastabiler Wälder auch neue klimaangepasste Baumarten für die Anpflanzung zugelassen und in die forstliche Förderung aufgenommen werden sollen. Zum Artenreichtum gehören auch Varietäten, die längere warme und trockenere Klimaphasen aushalten.

Die multifunktionelle Forstwirtschaft hat als Aufgabe u.a. die Bereitstellung des nachhaltigen, klimafreundlichen Rohstoffes Holz auch für künftige Generationen.  
Der Einsatz schwerer Forstmaschinen muss sofort eingestellt werden. Stattdessen  
Einsatz von bodenschonenden Holzernteverfahren, z.B. Rückepferde oder  
seilunterstützte Methoden.

Die Holzernte ist eine sehr gefährliche Arbeit. Der Einsatz der Holzerntemaschinen trägt zur Arbeitssicherheit und verbesserter Ergonomie bei und ist daher häufig unverzichtbar. Hierbei spielt auch der Mangel an Fachpersonal eine Rolle. Der Einsatz von Rückepferden ist aus Tierschutzgründen nur bei schwachen Stämmen und nicht in jedem Gelände geeignet. Um den Vorgaben des Hessischen Waldgesetzes nachzukommen und den Waldboden als Ressource weitestgehend zu schonen, fahren die Holzerntemaschinen auf festgelegten Rückegassen. Diese haben je nach Bestand, Geländebeschaffenheit und Art der Zertifizierung (FSC und PEFC) einen Abstand von 20 bis 40 m. Um die Schäden am Boden zu minimieren, werden neben technischen

Anpassungen (Gewichtsreduktion, Breitreifen, Bogie-Bänder, angepasster Reifendruck) auch die Witterungsbedingungen berücksichtigt. So wird in den meisten Forstbetrieben die Holzrückung bei möglichst trockenem Boden oder Bodenfrost durchgeführt.

Im Rahmen der forstlichen Förderung wird für den Privatwald und für den Körperschaftswald in Hessen auch die Fördermaßnahme der bodenschonenden Holzernte angeboten. Ziel der Förderung ist eine besonders bodenschonende und umweltverträgliche Holzernte durch den Einsatz von Rückepferden, Seilkränen oder anderer moderner Forsttechnik.

Pflegemaßnahmen (z.B. Durchforstungen) werden auf ein Minimum reduziert

Pflegemaßnahmen verfolgen ein bestimmtes Ziel und sind kein Selbstzweck. Durch die Pflege der Bestände wird die Vitalität des Waldes erhöht und der Anteil sowie die Entwicklung gewünschter Mischbaumarten gesteuert. Weiterhin wird auf die Stabilität des Einzelbaums geachtet und dabei auch der CO<sub>2</sub>-freundliche Rohstoff Holz gewonnen. Nur mit stabilen Einzelbäumen ist eine spätere einzelstammweise Nutzung und Verjüngung unter Schirm mit geringem Risiko möglich. Ein Verzicht auf Pflege würde in der Regel zu instabilen Waldbeständen und zu erhöhten Waldschutzrisiken führen.

Erhöhung der Lebendholzvorräte bis zu einem Ziel von mind. 50 % des natürlichen Holzvorrates

Es ist nicht ersichtlich, ob sich die Forderung der Petition auf Durchschnittswerte oder individuelle Werte eines Waldbestandes bezieht. Vorratsmengen in Naturwäldern sind sehr individuell, da neben der Baumartenzusammensetzung auch die standörtliche Situation beachtet werden muss. Normal bestockte, gepflegte Waldbestände weisen zwar in der Regel weniger Vorrat als gleichaltrige, nicht genutzte Bestände auf, dennoch aber weit über 50 Prozent des Vorrates dieser Vergleichsflächen. Pauschale Grenzen für Holzvorräte werden der individuellen Bestandessituation und -geschichte nicht gerecht. Die Vorratsentwicklung und die nachhaltig nutzbaren Holzmengen werden daher im Rahmen der im § 5 des HWaldG verankerten mittelfristigen Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) festgelegt.

Verzicht auf Nutzung alter Laubbäume (> 100 Jahre), bis diese wenigstens 10 % des Bestandes der genutzten Waldfläche ausmachen

Die Ergebnisse der aktuellen Bundeswaldinventur (BWI4) weisen aus, dass die Fläche alter Buchenwälder in Hessen im Inventurzeitraum von 2012 bis 2022 um rund 6.000 Hektar bzw. 10 Prozent zugenommen hat. Bei den alten Eichenwäldern beträgt die entsprechende Zunahme sogar 11.000 Hektar, d.h. mehr als 20 Prozent.

Damit leisten die hessischen Buchen- und Eichenwälder einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Biodiversität.

Fast 25 Prozent aller Buchenwälder in Hessen sind über 140 Jahre alt. In der Baumartengruppe Eiche sind sogar über 38 Prozent der Wälder älter als 140 Jahre. Diese Werte liegen bereits über der Forderung der Petition.

Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes, stattdessen Aufbau von strukturreichen Dauerwäldern mit Einzelstamm-orientierter Wertholzerzeugung. Naturferne Forste sind gemäß diesen Grundsätzen mit schonenden Methoden in naturnahe Wälder zu überführen, z.B. durch Vorausverjüngung

Das Prinzip des naturgemäßen Waldbaus ohne Kahlschläge und einzelstammweiser Nutzung wird seit den 1980er Jahren angewandt und hat sich seitdem weitestgehend durchgesetzt (siehe Ausführungen oben). Seitdem werden Wälder vermehrt in allen Waldbesitzarten in Mischbestände umgebaut. Aufgrund der Langlebigkeit von Wäldern dauert dieser Waldumbau Jahrzehnte. Seitdem wird auch vermehrt auf Naturverjüngung gesetzt, so dass der weitaus überwiegende Teil der Verjüngung bei einer planmäßigen Nutzung durch Naturverjüngung geschieht. Auf den in den letzten Jahren entstandenen Freiflächen ist der aktive Umbau hin zu klimastabileren Mischwäldern notwendig, sofern zu erwarten ist, dass sich keine standortgerechte Naturverjüngung einfindet.

Die Ergebnisse der BWI4 belegen, dass seit den 1980er Jahren der Laubbaumanteil in Hessen kontinuierlich zunimmt. Gab es 1984 nur 45 Prozent Laubwälder in Hessen, sind es heute gut zwei Drittel der Waldfläche, die von Laubbäumen eingenommen werden. Diese Zunahme betrifft alle Laubbaumarten. Die Buche ist mit 33 Prozent weiterhin die häufigste Baumart.

Bei dem Kriterium der Naturnähe der Wälder liegt Hessen im bundesweiten Vergleich an der Spitze. Bei der BWI4 konnten 27,4 Prozent der Wälder in Hessen der höchsten Kategorie zugeordnet und als „sehr naturnah“ eingestuft werden. Dies ist vor allem in dem hohen Anteil der Buchen- und Buchenmischwaldgesellschaften begründet.

#### Keine Entfernung und Konzentration von Biomasse aus Gründen der Nährstoffnachhaltigkeit

Die „Entfernung und Konzentration“ bzw. die Ernte der gesamten oberirdischen Baumbiomasse ist in Hessen keine gängige Wirtschaftsweise. Die o.g. Ergebnisse der BWI4 zu den beträchtlichen Totholzanteilen in den hessischen Wäldern belegen dies.

#### Kein weiterer Wegebau und -ausbau, stattdessen Rückbau auf maximal 30 laufende Meter/Hektar

Waldwege sind für eine multifunktionale Forstwirtschaft sowie für die Erholung der Waldbesucherinnen und Waldbesucher notwendig. Die hessischen Wälder sind angemessen mit Wegen erschlossen. Im Staatswald des Landes Hessen beträgt die Wegedichte im Durchschnitt 36 m/ha. Ein Wegeneubau findet nur selten statt. Bei der Wegepflege und Instandsetzung wird insbesondere auf die Wasserführung und auf Artenschutzbelange geachtet. Die Dichte des Waldwegenetzes hängt insbesondere von Bevölkerungsdichte vor Ort ab. Sie variiert in Hessen sehr stark zwischen urbanen und ländlichen Regionen.

Die bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden ist als Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Hessischen Waldgesetz verankert (§ 4 Absatz 2 Nr. 9 HWaldG).

Eine generelle Begrenzung der Wegedichte auf „maximal 30 laufende Meter/ Hektar“ ist nicht sachgerecht.

#### Entwässerungseinrichtungen im Wald werden verschlossen

Im Rahmen des Hessischen Klimaplanes wird das Projekt „Wasserrückhalt im Wald“ bereits umgesetzt. Hierbei werden neben Rückhaltemaßnahmen im Wegebau auch gezielt Wassertaschen, Rigole und Rückhalteteiche im Wald angelegt sowie Entwässerungsgräben verschlossen. Dies dient dem Wasserrückhalt und der langsamen Versickerung des Wassers sowie zur Brechung von Hochwasserspitzen

im Oberlauf der Bäche. Auch im Rahmen verschiedener Moorschutzprojekte werden bereits seit einigen Jahren Entwässerungsgräben geschlossen, um eine Wiedervernässung zu erreichen.

#### Aufbau von naturnah strukturierten Waldrändern

Im Rahmen des Hessischen Klimaplanes wird mit der Maßnahme „Aufbau klimaresilienter Wälder“ die Schaffung von 100 Kilometern strukturierter Waldränder unterstützt.

Die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigen, ist als Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Hessischen Waldgesetz verankert (§ 4 Absatz 2 Nr. 10 HWaldG).

#### Weitgehender Verzicht des Einsatzes gebietsfremder Ressourcen und Stoffe (z.B. Plastikhüllen, Pestizide)

Im September 2022 hatte die Agrarministerkonferenz einen Beschluss zur „Plastikvermeidung im Wald“ gefasst. Diese Initiative ging maßgeblich von Hessen aus.

Um künftig auf den Einsatz von Wuchshüllen aus Kunststoffen verzichten zu können, werden im Staatswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst zahlreiche Alternativen aus biologisch abbaubaren Materialien auf ihre Eignung getestet.

Das Hessische Waldgesetz verpflichtet die Waldbesitzer zu einem weitestgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, was bedeutet, dass beim Waldschutz vorrangig die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes ausgeschöpft werden sollen (§ 4 Absatz 2 Nr. 6 HWaldG).

90 Prozent der Waldfläche sind in Hessen nach PEFC zertifiziert. Der PEFC-Standard gestattet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Ausnahmefall bzw. als „ultima Ratio“.

### Verpflichtende FFH-Verträglichkeitsprüfung bei jeder forstlichen Maßnahme in Natura 2000 Gebieten

Die naturschutzrechtliche Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten ist in jüngerer Zeit verschiedentlich Gegenstand richterlicher Befassung gewesen. Die Einordnung, ob eine forstwirtschaftliche Maßnahme „verträglich“ mit den Natura 2000-Erhaltungszielen ist und ob eine Projekteigenschaft im Sinne der FFH-Richtlinie Art. 6 Abs. 3 und des BNatschG § 34 gegeben ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Naturschutz (LANA) und Forst (FCK) haben daher ein gemeinsames Empfehlungspapier mit dem Titel „Konsequenzen des Beschlusses des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten“ beschlossen. Dieses Empfehlungspapier soll auch für Hessen als Richtschnur für die weitere Vorgehensweise gelten.

### Etablierung eines externen Qualitätsmanagementsystems mit entsprechendem Berichtswesen

Der Landesbetrieb Hessen-Forst als größter Waldbewirtschafter in Hessen unterliegt der Fachaufsicht durch das Umweltministerium. Es wurde ein internes und externes Berichtswesen installiert. Des Weiteren ist der Staatswald des Landes Hessen zertifiziert und unterliegt daher externen Audits. Zudem gibt es mit der Landesbetriebskommission ein weiteres verwaltungsunabhängiges Beratungs- und Kontrollgremium für den Landesbetrieb Hessen-Forst. Darüber hinaus werden aktuelle, den Naturschutz im Landesbetrieb Hessen-Forst betreffenden Fragen, ebenfalls in den durch Vertreter vielfältiger Interessengruppen breit gefächerten Gremien, wie z.B. Landesforstausschuss und Landesnaturschutzbeirat, erörtert. Ein weiteres „externes Qualitätsmanagementsystem mit entsprechendem Berichtswesen“ ist daher nicht erforderlich und würde einen zusätzlichen bürokratischen Verwaltungsaufwand erzeugen.

### Intentionskonforme Anpassung der forstlichen Förderrichtlinien

Die forstlichen Förderrichtlinien basieren auf den Zielen der EU, des Bundes und der Länder; sie sind bereits ausgerichtet auf eine Waldbewirtschaftung, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen Rechnung trägt.

### Erhöhung der Waldflächen ohne forstliche Maßnahmen auf 15 % der Gesamtwaldfläche

Die Forderung für die Anhebung der Waldflächen ohne forstliche Maßnahmen und für die prozentuale Vorgabe von 15 Prozent wird von Ihnen nicht begründet. Eine derartige Maßgabe obliegt normativ im politischen Gestaltungsbereich der EU, des Bundes und der Länder, und somit fiskalisch dem Land Hessen als Eigentümer des Staatswaldes.

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD ist für Hessen hierzu Folgendes festgelegt:  
„Wir sehen die Biodiversität in unseren Wäldern durch die nachhaltige, multifunktionale Forstwirtschaft wirksam geschützt. Weiterer Auflagen und Beschränkungen in der Bewirtschaftung bedarf es nicht.“

„Weitere Stilllegungen im Wald lehnen wir ab, weil der Klimaschutz dadurch eingeschränkt und der wichtige Rohstoff Holz nicht mehr bereitgestellt wird. Über die bereits der Größenordnung von 10 Prozent der Staatswaldflächen festgelegten Flächen hinaus werden wir keine weiteren Flächen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung nehmen.“

### Während des Transformationsprozesses muss ein Moratorium für Holzeinschläge, insbesondere im starken Laubholz, verhängt werden

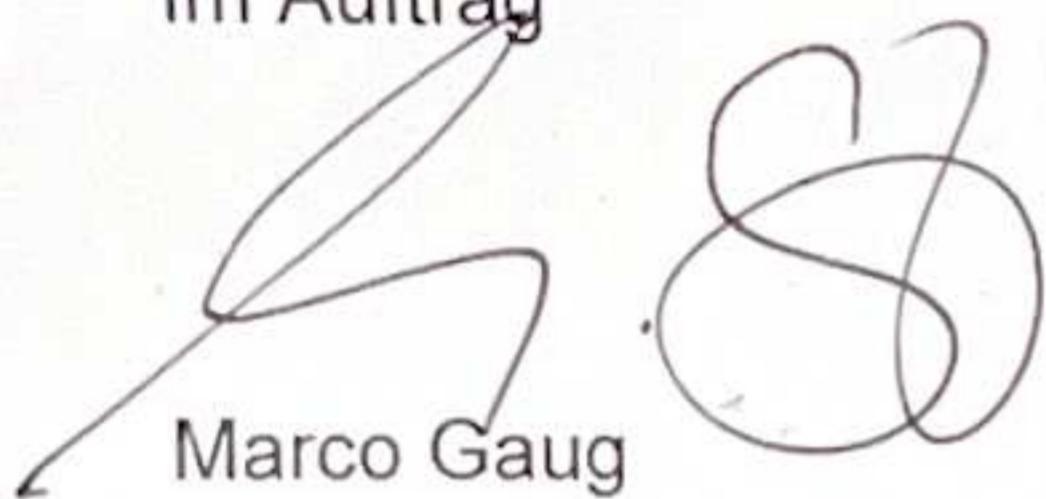
Das Moratorium bezüglich des Holzeinschlages in über 100-jährigen Buchenbeständen der Natura 2000-Gebiete im Staatswald ist am 30. September 2023 ausgelaufen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Beobachtungen über den Zeitraum des Moratoriums wurde die weitere waldbauliche Behandlung wieder aufgenommen.

Im Körperschafts- und Privatwald liegt die Entscheidung bei den jeweiligen Waldbesitzern. Eine Rechtsgrundlage für ein solches Moratorium gibt es nicht.

Ich hoffe, dass ich die in Ihrer Petition dargelegten Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst mit diesem Schreiben und meiner ausführlichen Darstellung zur hiesigen Sach- und Rechtslage ausräumen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A handwritten signature consisting of a stylized 'M' or 'G' followed by a large, circular, swirling mark.

Marco Gaug